

Rahmenvertrag Los 3

zwischen

Stadt Mönchengladbach,

Auftraggeber,

und

[xx]

Auftragnehmer,

gemeinsam die Vertragspartner.

Präambel

Die Städte Mönchengladbach und Viersen setzen im Rahmen des Förderprogramms „Modellprojekte Smart Cities“ das interkommunale Projekt „KlimaPlus – Kaltluftströme“ um. Ziel ist der Aufbau eines innovativen, LoRaWAN-basierten Messnetzes zur pilothaften Erfassung von Temperatur-, Wind- und Bodenfeuchtedaten, um Kaltluftentstehung und -transport zwischen dem Umland und urbanen Räumen besser zu verstehen und planerisch nutzbar zu machen. Die pilothafte Umsetzung verfolgt das Ziel, einen innovativen Ansatz mit Modellcharakter zu entwickeln, der bei Erfolg verstetigt und auch auf andere Kommunen übertragen werden kann. Die Stadt Mönchengladbach ist Modellkommune im Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ des BMWBS. Im Rahmen der Smart City Teilmaßnahme „KlimaPlus“ verfolgen Mönchengladbach und Viersen einen interkommunalen Ansatz zur Erhebung und Nutzung klimarelevanter Daten, insbesondere zur Wirkung von Kaltluftströmen auf überhitzte urbane Räume.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand, Eigentumsübergang

- (1) Durch diesen Vertrag wird der Auftragnehmer zur Erzeugung von Temperaturkarten, Windfeldkarten und zur Erarbeitung eines KI-basierten Moduls zur Kaltluftvorhersage verpflichtet.
- (2) Das Eigentum oder die Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erstellt, gehen auf den Auftraggeber über.

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander und im Fall von Widersprüchen in der folgenden Reihenfolge als Vertragsbestandteile:

- a) Dieser Rahmenvertrag,
- b) die Leistungsbeschreibung bzgl. Los 3 mit Anlagen 1 bis 3 zur Leistungsbeschreibung Los 3 (**Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag**), auch genannt: „**LB Los 3**“
- c) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZVB – NRW) für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), (**Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag**),
- d) die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Mönchengladbach zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen (BVB Fördervoraussetzungen), (**Anlage 3 zu diesem Rahmenvertrag**),
- e) Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (**Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag**),
- f) das Preisblatt (**Anlage 5 zu diesem Rahmenvertrag**),
- g) alle übrigen Vergabeunterlagen bzgl. Los 3.

§ 3 Preise

- (1) Der Gesamtpreis für die Festpreispositionen beträgt den im Preisblatt (Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag) angegebenen Betrag in Euro für „Gesamtpreisbestandteil 1“, „Gesamtpreisbestandteil 2“ und „Gesamtpreisbestandteil 3“.
- (2) Die Festpreispositionen nach Abs. (1) sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Es werden zwei Messperioden durchgeführt: Sommer 2026 und Sommer 2027. Dieser Vertrag beginnt nach dem Ende der Messperiode Sommer 2026 am 01.09.2026.
- (2) Dieser Vertrag endet zum 31.12.2027.

- (3) Er kann vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich gekündigt werden.
- (4) Nach Vertragsbeginn verarbeitet der Auftragnehmer für die Herstellung der geschuldeten Werke zunächst die Messergebnisse aus der Messperiode Sommer 2026. Nach dem Ende der Messperiode Sommer 2027 (31.08.2027) verarbeitet der Auftragnehmer die Messergebnisse aus der Messperiode Sommer 2027.

§ 5 Zahlungsplan

- (1) Die Leistungen sind in Teilen abzunehmen, soweit nicht die Abnahme nach der Beschaffenheit des Werks ausgeschlossen ist.
- (2) Die Teilleistungen richten sich grundsätzlich nach der Bezifferung in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag).
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber erbrachte Teilleistungen nach angefallenem Aufwand unter plausibler Aufstellung der erbrachten Tätigkeiten in Rechnung.
- (4) Die Abrechnung nach Abs. (3) ist auf den Gesamtfestpreis nach § 3 (1) dieses Rahmenvertrags begrenzt.
- (5) Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- (6) Der Auftraggeber behält 20% des Gesamtfestpreises bis zur letzten Rechnungsstellung zum 30.09.2027 ein.

§ 6 Fristen

- (1) Es werden die folgenden Abgabefristen für einzelne Leistungsbestandteile festgesetzt:
 - a. Erstellung und Übermittlung sämtlicher Arbeitsergebnisse bzgl. Messperiode Sommer 2026: 28.02.2027
 - b. Erstellung und Übermittlung sämtlicher Arbeitsergebnisse nach der Erweiterung um die Ergebnisse der Messperiode Sommer 2027: 31.12.2027
- (2) Nach Erstellung und Übermittlung der Unterlagen nach Abs. (1) lit. a) prüft der Auftraggeber die Unterlagen und stimmt Änderungswünsche mit dem Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderungen vorzunehmen, wenn dies mit Blick auf den Aufwand nicht unzumutbar ist.

§ 7 Projektteam

- (1) Für sämtliche Leistungen nach der Leistungsbeschreibung, die eine Abstimmung oder sonstige Koordination zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfordern, benennt der Auftragnehmer
 - a. eine projektverantwortliche Person,
 - b. mindestens eine Vertretungsperson.
- (2) Die nach Abs. (1) benannten Personen und die vom Auftraggeber benannten projektverantwortlichen Personen bilden gemeinsam das Projektleitungsteam.
- (3) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber sämtliche Personen, die zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertragsverhältnis eingesetzt werden. Diese bilden gemeinsam mit dem Projektleitungsteam nach Abs. (2) das Projektteam.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber schuldet Mitwirkung, soweit diese nach der Art der Leistung notwendig ist, damit der Auftragnehmer seine Leistungspflichten erfüllen kann. Dies betrifft insbesondere sämtliche vom Auftragnehmer nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Leistungspflichten, die Kompetenzaufbau auf Auftraggeberseite oder Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern betreffen.
- (2) Der Auftraggeber schuldet die Mitwirkung nur unter Berücksichtigung der normalen Betriebsabläufe und Verfügbarkeiten.
- (3) Soweit der Auftragnehmer konkreten Mitwirkungsbedarf des Auftraggebers zur Erfüllung seiner Leistungspflichten feststellt, und sich die Pflicht zur Mitwirkung bereits aus konkret abgestimmtem Projektvorgehen ergibt, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Mitwirkung auf. Dies erfolgt unter angemessenem zeitlichem Vorlauf mit angemessener Fristsetzung und unter Angabe der konkret zu erbringenden Mitwirkungsleistung.

§ 9 Haftung

- (1) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers für werkvertragliche Leistungen richtet sich nach den folgenden Absätzen und im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletterverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jeder Vertragspartner selbst.

Auftragnehmer

[Ort], [Datum]

[Name]
[Position]

[Name]
[Position]

Auftraggeber

Mönchengladbach, [Datum]

[Name]
[Position]

[Name]
[Position]